

SOFTWARELIZENZBEDINGUNGEN DER STRAUMANN GMBH („STRAUMANN“) GEMÄSS STRAUMANN® CARES® DIGITAL SOLUTIONS VERTRAG

1. Lizenz

- 1.1 Straumann hat von der Dental Wings Inc. eine sublizenzierbare Lizenz für die mit dem Dental Wings Scanner („Scanner“) gelieferte CARES® Visual Software und jede weitere auf dem Straumann® CARES® Digital Solutions Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und Straumann aufgelistete Software („Software“) erhalten. Straumann gewährt dem Lizenznehmer eine nicht übertragbare, nicht abtretbare, nicht sublizenzierbare und nicht ausschließliche Sublizenz („Lizenz“) für die Software. Der Lizenznehmer der Software („Lizenznehmer“) darf die Software nutzen und eine weitere Kopie der Software für allfällige Wiederherstellungen aufbewahren. Die Lizenz ist gültig, solange der Lizenzvertrag nicht endet gemäß Ziff. 9 dieses Lizenzvertrages und der Lizenznehmer die gesamte Lizenzgebühr nach Maßgabe von Ziffer 4 dieses Lizenzvertrages bezahlt.
- 1.2 Die Lizenzgebühr umfasst Updates der Software, das heißt Verbesserungen der aktuellen Version der Software (Korrekturen, Instandhaltung, Patches etc.), die Straumann oder Institut Straumann AG dem Lizenznehmer zur Verfügung stellen kann.
- 1.3 Der Lizenznehmer anerkennt, dass Upgrades der Software, das heißt die Abgabe einer neuen Version der Software, in der Lizenzgebühr nicht enthalten sind.
- 1.4 Die Software muss in Einklang mit den von Straumann gelieferten Empfehlungen und Gebrauchsanweisungen verwendet werden. Zusätzlich erfordert die Verwendung der Software Grundkenntnisse von Zahnrestaurierung und -design sowie eine vorgängige Schulung zur Handhabung der Software. Der Softwarebenutzer ist alleine verantwortlich für die Genauigkeit und Zweckdienlichkeit sämtlicher in die Software eingegebener Daten.
- 1.5 Die Software wird ausschließlich für die Verwendung im Zusammenhang mit Straumann Hardware und /oder ausschließlich für folgende vertragskonforme Nutzung geliefert: Zur Digitalisierung von Modellen für die Herstellung und Fertigung von Zahnersatzelementen, für das Aufzeichnen und Bereitstellen der Messdaten, für das Erstellen eines Fertigungsauftrags, für die Herstellung der Internetverbindung und die elektronische Auftragsvergabe an eine Produktionsstätte.

2. Bestimmung für Leasing-Verhältnisse

- 2.1 Falls der Lizenznehmer den Scanner nicht für seinen eigenen Gebrauch erwirbt, sondern ihn im Rahmen eines Leasing-Verhältnisses an eine Drittperson weitergibt, so gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:
- 2.2 Der Lizenznehmer darf die Software an den Leasingnehmer sublizenzieren unter der Voraussetzung, dass der Lizenznehmer Straumann vorgängig den Namen und die Adresse des Leasingnehmers schriftlich bekannt gibt.
- 2.3 Falls der Leasingnehmer kein Eigentum am Scanner erwirbt und den Scanner an den Lizenznehmer zurückgibt, steht es dem Lizenznehmer frei, den Scanner an eine Drittperson weiterzuverkaufen. Das Recht, die Software für den Scanner an diese Drittperson zu sublizenzieren hat der Lizenznehmer nur, wenn er vorgängig Straumanns schriftliches Einverständnis zu dieser Sublizenzierung einholt. Straumann darf dieses Einverständnis nicht ohne Grund verweigern.
- 2.4 Im Falle einer gemäß Ziff. 2.2. und 2.3. dieses Lizenzvertrages zulässigen Sublizenzierung verpflichtet sich der Lizenznehmer, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Lizenzvertrag vollumfänglich auf den betreffenden Sub-Lizenznehmer zu übertragen.

3. Einschränkungen

- 3.1 Soweit gesetzlich zulässig, ist es dem Lizenznehmer nicht gestattet:
 - (a) die Software ganz oder teilweise zusammenzuführen, zu modifizieren, zu übersetzen, zu disassemblieren, zu entfernen, Reverse Engineering zu betreiben, zu dekompileieren oder von der Software abgeleitete Werke herzustellen; oder
 - (b) die Software in irgendeiner Form für irgendeine andere Partei zu kopieren, sie ihr zu vermieten, im Rahmen eines Leasing zu geben, auszuleihen, zu verkaufen, zu sublizenzieren, sie zu kommerzialisieren, zu exportieren oder die Software zum Vorteil eines Dritten zu nutzen; oder

(c) die Software, Datenträger oder Dokumentationen, irgendwelche Urheberrechtsvermerke, Handelsmarken, Seriennummern oder andere Symbole und Eigenschaften, die der Identifikation der Software dienen, abzuändern, zu verunstalten oder zu entfernen; oder

(d) einen Dritten zu ermächtigen oder ihm zu erlauben, irgendwelche der vorgenannten Handlungen vorzunehmen.

- 3.2 Der Lizenznehmer ist nicht befugt, die Software in einer Art mit Open Source Software zu verbinden, die das geistige Eigentum von Straumann und/oder seinen angegliederten Gesellschaften gefährden könnte.
- 3.3 Die Software wurde als ein einziges Produkt entwickelt und geliefert und ist auch als solch ein einziges Produkt zu benutzen. Der Lizenznehmer darf die Bestandteile der Software nicht auseinanderflechten, um sie auf anderen Scannern, Computern oder Servern zu nutzen.
- 3.4 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die unter Ziff. 3.1. bis 3.3. genannten Handlungen zu unterlassen, ausgenommen in dem Maße, in dem der Lizenznehmer gemäß geltendem Recht Reverse Engineering oder eine Dekompilierung vornehmen darf, weil der Lizenznehmer die Software dekompileieren muss, um ihre volle Funktionsfähigkeit oder Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen zu erreichen, und der Lizenznehmer zuerst bei Straumann nach den dazu notwendigen Informationen nachgefragt hat, und Straumann solche Informationen dem Lizenznehmer nicht bereitgestellt hat.
- 3.5. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software und die Benutzerdokumentation vor unerlaubtem Zugriff durch Dritte zu bewahren. Der Lizenznehmer versichert, dass seine Angestellten, sein Personal und seine Erfüllungsgehilfen die Software in Einklang mit den Bestimmungen dieses Lizenzvertrags und sämtlichen anderen vertraglichen Verpflichtungen benutzen und sich an die Bestimmungen des Urheberrechts halten.
- 3.6. Sollten irgendwelche Beschränkungen oder Einschränkungen dieses Lizenzvertrags nach anwendbarem lokalem Recht (einschließlich, ohne Einschränkung, Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen in Europa) nichtig oder undurchsetzbar sein, so informiert der Lizenznehmer Straumann darüber, bevor er Handlungen oder Umgehungen, welche dieser Lizenzvertrag verbietet oder einschränkt, tätigt. Der Lizenznehmer gewährt Straumann ausreichend Zeit, um eine bei objektiver Betrachtung den Anforderungen des Lizenznehmers gerecht werdende und nach lokalem Recht zulässige alternative Vorgehensweise vorzuschlagen kann.

4. Bezahlung der Lizenzgebühr

- 4.1. Der Lizenznehmer bezahlt Straumann für die Lizenz zur Benutzung der Software eine jährliche Lizenzgebühr zuzüglich USt gemäß Straumann® CARES® Digital Solutions Vertrag (nachstehend „Lizenzgebühr“ genannt). Die Lizenzgebühr ist entweder am Ende jedes Kalenderjahres zur Zahlung fällig, sofern der Lizenznehmer und Straumann eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben, oder sie ist, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, jeweils immer am selben Kalendertag, an dem der Straumann® CARES® Digital Solutions Vertrag unterzeichnet wurde, zur Zahlung fällig („Fälligkeit der Lizenzgebühr“).
- 4.2. Der Lizenznehmer erhält eine Rechnung von Straumann für die jährliche Lizenzgebühr. Die Lizenzgebühr wird an dem auf der Rechnung angegebenen Datum zur Zahlung fällig. Fehlt ein solches Datum auf der Rechnung, so ist die Lizenzgebühr innerhalb zehn (10) Tagen ab Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 4.3. Straumann behält sich das Recht vor, die Lizenzgebühr von Zeit zu Zeit nach Marktgegebenheiten zu erhöhen, wobei Straumann den Lizenznehmer über eine solche Erhöhung aber informiert.

5. Eigentumsrecht

- 5.1. Nichts was in diesem Lizenzvertrag enthalten ist, begründet zugunsten des Lizenznehmers irgendwo auf der Welt einen Erwerb irgendwelcher Rechte, Eigentumsrechte oder schützenswerter Interessen an der Software, sofern dies hier nicht ausdrücklich gestattet wird. Der Lizenznehmer anerkennt und erklärt sich einverstanden, dass außer der in diesem Lizenzvertrag ausdrücklich gewährten Lizenz

sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und schützenswerten Interessen an der Software Straumann und/oder ihren Zulieferern zustehen und bei diesen verbleiben.

6. Ausschluss der Gewährleistung

6.1. Für eine sich an den Zeitpunkt, in dem der Lizenznehmer die Software erhält, anschließende Zeitspanne von zwölf (12) Monaten gewährleistet Straumann, dass die Software, sofern sie entsprechend den in der Dokumentation vorhandenen Anweisungen bedient wird, im Wesentlichen die in der Dokumentation beschriebene Funktionalität aufweist. Im Fall einer Verletzung dieser Gewährleistung wird Straumann gemäß eigenem Ermessen entweder (i) den fehlerhaften Datenträger oder die fehlerhafte Software des Lizenznehmers reparieren oder ersetzen oder (ii) die vom Lizenznehmer für die Software bezahlte Lizenzgebühr zurückerstatten. Im rechtlich zulässigen Ausmaß schließt Straumann jegliche weiteren Gewährleistungsansprüche, seien sie ausdrücklich oder stillschweigend, einschließlich der Gewährleistung der Eignung für einen vom Lizenznehmer bestimmten Zweck aus.

6.2. Straumann gewährleistet nicht, dass die Benutzung der Software durch den Lizenznehmer nicht unterbrochen wird oder dass die Bedienung der Software fehlerfrei abläuft oder die Sicherheitsanforderungen des Lizenznehmers erfüllt. Kein Verteiler, Lieferant, Handlungsträger oder Angestellter von Straumann ist befugt, diese Gewährleistung in irgendeiner Weise abzuändern, zu erweitern oder zu ergänzen. Falls der Lizenznehmer an der Software während der Gewährleistungsfrist irgendwelche Änderungen vornimmt, falls der Datenträger einem Unfall, Missbrauch oder regelwidriger Benutzung unterworfen wird oder falls der Lizenznehmer die Bedingungen dieses Lizenzvertrages in einem wesentlichen Punkt verletzt, ist die vorgenannte Gewährleistung unwirksam. Diese Gewährleistung ist nicht anwendbar, wenn die Software auf oder in Verbindung mit anderer als der unveränderten Hardware und anderer als der unveränderten Software, in deren Verbund die Software entsprechend der Beschreibung in der Dokumentation zum Gebrauch vorgesehen wurde, verwendet wird.

6.3. Schadenersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Lizenznehmer nur zu, soweit die Haftung von Straumann nicht nach Maßgabe der nachfolgenden Haftungsbestimmungen oder anderen Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist. Jeglicher Schadenersatz ist auf die Höhe der bezahlten Lizenzgebühr beschränkt.

7. Haftungsbeschränkung

7.1. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, haftet Straumann nicht für mittelbare, unmittelbare, Neben- oder Folgeschäden, die aus der Nutzung oder der Unmöglichkeit der Nutzung des Produkts entstehen, einschließlich unter anderem von Schadenersatz für die Minderung des Geschäftswerts, Betriebsunterbrechungen, Computerausfällen oder -fehlern oder sämtlichen sonstigen wirtschaftlichen Schäden oder Verlusten, selbst wenn Straumann über deren mögliche Entstehung informiert wurde, und ungeachtet der gesetz- oder billigkeitsrechtlichen Grundlage (Vertrag, unerlaubte Handlung oder sonstige), auf die die Forderung gestützt wird.

7.2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Straumann ebenfalls nicht. Straumann haftet ebenfalls nicht für Schäden, welche durch unbefugte Modifikation der Software durch den Lizenznehmer oder von ihm beauftragte Dritte entstehen.

7.3. Zusätzlich lehnt Straumann, soweit gesetzlich möglich, jegliche Haftung für irgendwelche direkten Schäden, indirekten Schäden, Strafschäden („punitive damages“), Folgeschäden oder andere Schäden ab, die aus oder in Verbindung mit irgendwelchen Fehlern in der fachmännischen Beurteilung oder in den in die Software eingegebenen Daten entstehen.

7.4. Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers verjähren in jedem Fall innerhalb von 12 Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8. Geistiges Eigentum

8.1. Die Software und jegliche autorisierten Kopien davon sind das weltweite und ausschließliche Eigentum der Dental Wings Inc. Die Struktur, Organisation und der Code der Software sind wertvolle Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen der Dental Wings Inc. Die Software ist urheberrechtlich geschützt, einschließlich der Bestimmungen internationaler Verträge und der Gesetze im Land, in dem sie genutzt wird. Der Lizenznehmer darf die Software nicht kopieren, außer nach Maßgabe von Ziffer 1. Sämtliche

Kopien, die der Lizenznehmer gemäß diesem Lizenzvertrag machen darf, müssen dasselbe Copyright und dieselben anderen Eigentums-hinweise enthalten, die auf oder in der Software erscheinen. Jegliche Informationen, die im Einklang mit diesen Bestimmungen von Straumann bereitgestellt oder die der Lizenznehmer erhält, dürfen vom Lizenznehmer nur zum hier beschriebenen Zweck benutzt werden und dürfen nicht irgendeinem Dritten preisgegeben werden oder benutzt werden, um irgendwelche Software herzustellen, die der Gegenstand des vorliegenden Lizenzvertrages bildenden Software erheblich ähnlich ist. Dieser Lizenzvertrag gewährt dem Lizenznehmer keinerlei Rechte am geistigen Eigentum an der Software.

8.2. Nichts in der vorangehenden Ziff. 8.1. dieses Lizenzvertrages soll als Gewährleistung einer Nichtverletzung von Rechten Dritter im Bezug auf die Software ausgelegt werden.

9. Lizenzvertragsauflösung

9.1. Dieser Lizenzvertrag tritt in Kraft, sobald der Lizenznehmer den mit der Software von Straumann ausgerüsteten Scanner erhält, und bleibt in Kraft, bis er gemäß Ziffer 9.2, 9.3. oder 9.4. dieses Lizenzvertrags aufgelöst wird.

9.2. Der Lizenznehmer kann diesen Lizenzvertrag jeweils mit einer Frist von drei (3) Monaten vor Fälligkeit der Lizenzgebühr schriftlich kündigen. Andernfalls verlängert sich der Lizenzvertrag kostenpflichtig um ein weiteres Jahr.

9.3. Dieser Lizenzvertrag löst sich von selbst auf, wenn der Lizenznehmer irgendwelchen hier enthaltenen Bedingungen nicht nachzukommen vermag (insbesondere die jährliche Lizenzgebühr nicht bezahlt) und ein derartiges Versäumnis nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem durch Straumann eine schriftliche Mitteilung betreffend solchen Versäumnisses versandt wurde, heilt.

9.4. Dieser Lizenzvertrag wird in Fällen der Entfernung der Software, Eingriffe in die Software durch eine unbefugte Person und in Fällen jeglicher Benutzung der Software auf irgendeinem anderen Produkt als auf jenem, für das sie nach diesem Lizenzvertrag erworben wird, oder zu irgendeinem anderen Zweck als zu jenem, zu dem sie nach diesem Lizenzvertrag vorgesehen ist, mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

9.5. Bei Lizenzvertragsauflösung muss der Lizenznehmer sämtliche Kopien der Software und die zugehörige Dokumentation zur Software vernichten.

9.6. Die Verpflichtungen des Lizenznehmers, angefallene sonstige Kosten und die Lizenzgebühr zu bezahlen, bleiben trotz allfälliger Auflösung dieses Lizenzvertrags bestehen. Der Lizenznehmer anerkennt und erklärt sich einverstanden, dass der Lizenznehmer im Falle solcher automatischer Lizenzvertragsauflösung nicht Zugang zur Software und damit unter anderem auch nicht Zugang zur Digitalisierung von Modellen und zu elektronischem Beauftragen einer Produktionsstätte haben wird. Aus Gründen der Genauigkeit und um Zweifel auszuräumen, anerkennt der Lizenznehmer, dass eine Auflösung dieses Lizenzvertrags die Gültigkeit des Straumann® CARES® Digital Solutions Vertrages, insbesondere den Kauf des Scanners, nicht tangiert und dass jegliche Lizenzvertragsauflösung aus Gründen, wie sie in Ziffer 9.4 dargelegt sind, zu Schadenersatzansprüchen gegen den Lizenznehmer führen kann.

10. Verschiedenes

10.1. Ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von Straumann darf der Lizenznehmer im Rahmen dieses Lizenzvertrags seine Rechte nicht abtreten und seine Pflichten nicht delegieren. Jede derartige Abtretung ist nichtig und unwirksam.

10.2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Lizenzvertrags widerrechtlich, unwirksam oder aus irgendeinem Grund undurchsetzbar sein, so ist diese Bestimmung als aus dem Lizenzvertrag herauslösbar zu betrachten und berührt die Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen dieses Lizenzvertrags nicht.

10.3. Änderungen dieses Lizenzvertrags sind nur dann gültig, wenn sie in Schriftform erfolgen und sie von beiden Parteien unterzeichnet werden. Das gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

10.4. Dieser Lizenzvertrag und sämtliche Streitigkeiten, einschließlich jener betreffend irgendwelcher Verjährungsfristen, Verrechnungsansprüche, Ansprüchen aus unerlaubter Handlung und Zinsforderungen unterstehen dem deutschen Recht.

10.5. Sämtliche Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit diesem Lizenzvertrag entstehen, unterstehen ausschließlich der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz von Straumann.

Ihr Widerspruchsrecht: Wenn Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen oder eine erteilte Einwilligung widerrufen möchten, genügt jederzeit eine Nachricht an unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail an datenschutz.de@straumann.com oder per Post an Straumann GmbH, Datenschutzbeauftragter, Heinrich-von-Stephan-Straße 21, 79100 Freiburg. Dies gilt ebenso, wenn Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen wollen.